

ZH_OBERGERICHT RZ220006 vom 1. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ220006

FR: ZH_OBERGERICHT RZ220006 du 1 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RZ220006 del 1 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

a) Die Klägerin/Beschwerdegegnerin 3 (fortan Klägerin 3) und der Beklagte/Beschwerdeführer (fortan Beklagter) sind die nicht verheirateten Eltern der Kläger/Beschwerdegegner 1 und 2 (fortan Kläger 1 und 2). Mit Eingabe vom 9. März 2017 machten die Kläger 1 und 2 bei der Vorinstanz eine Klage betreffend Unterhaltsbeiträge sowie weitere Kinderbelange anhängig (Urk. 6/1). Mit Verfügung vom 15. Juni 2022 entschied die Vorinstanz das Folgende (Urk. 6/101 S. 4 = Urk. 2 S. 4): "1. Das kantonale Steueramt Zürich wird aufgefordert, innert 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung, dem Gericht Kopien der vollständigen Steuererklärungen (inklusive sämtlichen Beiblättern) des Beklagten A._____ der Jahre 2018 bis 2020 sowie, falls bereits vorhanden, des Jahres 2021 einzureichen.

E. 2

Hält sich das kantonale Steueramt Zürich für berechtigt, die Auskünfte resp. die Herausgabe einer dieser Urkunden zu verweigern (Art. 165 ff. ZPO), sind die Gründe hierfür innert der gleichen Frist dem Gericht schriftlich mitzuteilen.

E. 3

Das kantonale Steueramt Zürich wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei unberechtigter Weigerung eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.–, eine Strafandrohung nach Art. 292 StGB ausgesprochen oder die zwangsweise Durchsetzung angeordnet werden kann. Zudem kann das Gericht die Prozesskosten auferlegen, die durch die Weigerung verursacht worden sind.

E. 4

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Kläger unter Beilage von Kopien der Urk. 1, 4 und 5/2-3, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

- 8 - Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine nicht

vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 1. Juli 2022 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.